

§§ 677, 683, 670 BGB analog

Öffentlich-rechtliche GoA zwischen Verwaltungsträgern

OVG NRW, Urt. v. 12.09.2013 – 20 A 433/11

Fall

Im Rheinhafen der im Land L gelegenen Stadt S lag seit den 1990er Jahren das Fahrgastschiff „Rheinstolz“ auf einem Liegeplatz, den der Schiffseigner E von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSA) gemietet hatte. Das Schiff verrottete langsam, blieb aber im Schiffsregister eingetragen. E kümmerte sich nicht mehr um das Schiff, da er inzwischen vermögenslos geworden war. Die „Rheinstolz“ sank im Jahr 2012 in einem Sturm mit dem Heck unter die Wasserlinie und das im Schiff befindliche Öl floss teilweise in den Rhein. Die Feuerwehr der Stadt S beauftragte das Spezialunternehmen U mit Sofortmaßnahmen, um den Ölteppich einzudämmen und das Auslaufen weiteren Öls zu verhindern.

Anschließend forderte S die WSA auf, die Bullaugen des noch halb aus dem Wasser ragenden Schiffs zu verschließen, die löchrige Außenwand des Schiffs abzudichten und das im Schiffsinne befindliche Wasser abzupumpen, damit das Schiff wieder schwimmfähig werde. Außerdem sollte sie die Ölaufsaugmaterialien einsammeln und entsorgen. Falls die WSA nicht tätig werde, werde S die Maßnahmen auf deren Kosten durchführen. Obwohl die WSA bundesrechtlich nach dem Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufG) verpflichtet ist, Gefahren abzuwehren, die von der Schifffahrt ausgehen, verweigerte sie die Mitwirkung. Sie meint, der Bund könne auch als Eigentümer der Bundeswasserstraße i.S.v. Art. 89 Abs. 1 GG nicht als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden. Die Unterhaltungspflicht des Bundes für seine Wasserstraßen erfasse keine Maßnahmen zur Beseitigung von Gewässerverunreinigungen.

S ließ daraufhin die notwendigen Maßnahmen von U durchführen, der hierfür zutreffend 20.000 € in Rechnung stellte. Nachdem kein Einvernehmen über die Kostentragung erzielt werden konnte, verklagte S den Bund vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Sie meint, einen Anspruch auf Erstattung der verauslagten Summe aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) zu haben. Der Bund beruft sich darauf, die Kostentragung sei in § 45 SOG des Landes abschließend geregelt. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Auszug aus dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes L (SOG)

§ 18 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten. (...)

(2) Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. (...)

§ 45 Kosten

(1) Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Landesordnungsbehörden entstehen, trägt das Land. Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden entstehen, tragen die Kreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden. (...)

Hinweise: Von der Ermächtigung in § 61 Nr. 3 VwGO ist in L kein Gebrauch gemacht worden. In L gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) des Bundes. Das SOG enthält keine speziellen Vollstreckungsvorschriften.

Leitsätze

1. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 ff. BGB können auch dann anzuwenden sein, wenn ein Träger öffentlicher Verwaltung die Aufgaben eines anderen Trägers öffentlicher Verwaltung erfüllt und dieser nicht bereit oder nicht in der Lage ist, seine Aufgabe selbst wahrzunehmen. Entsprechendes trifft zu, wenn das Geschäft in der Vornahme einer Maßnahme besteht, die der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit des anderen Trägers öffentlicher Verwaltung unterfällt.

(Amtlicher Leitsatz)

2. Der Bund übt als Eigentümer der Bundeswasserstraßen die tatsächliche Gewalt im ordnungsrechtlichen Sinne über das Wasser („fließende Welle“) und die darin enthaltenen Verunreinigungen aus.

(Leitsatz des Bearbeiters)

Entscheidung

Das Verwaltungsgericht wird der Klage stattgeben, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

I. Mangels Spezialzuweisung kommt die Eröffnung des **Verwaltungsrechtswegs** nur nach der Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO in Betracht. Die danach erforderliche öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird. Im Rahmen des hier in Betracht kommenden Aufwendungsersatzanspruchs aus GoA ist der Charakter des geführten Geschäfts für die Rechtsnatur ausschlaggebend. Ansprüche aus einer GoA sind öffentlich-rechtlich, wenn das geführte Geschäft, hätte es der in Anspruch genommene Geschäftsherr geführt, zu dessen öffentlich-rechtlichem Pflichtenkreis gehört hätte. Das ist hier der Fall, weil die WSA nach dem BinSchAufgG zur Abwehr von Gefahren verpflichtet ist, die von der Binnenschiffahrt ausgehen. Der Verwaltungsrechtsweg ist damit eröffnet.

II. Als **statthafte Klageart** kommt nur die **allgemeine Leistungsklage** in Betracht, die von §§ 43 Abs. 2, 111 VwGO vorausgesetzt wird und inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannt ist. Sie ist statthaft, wenn das Klagebegehren auf eine tatsächliche Handlung (Realakt) und nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet ist. Das ist bei der Klage auf Zahlung einer Geldsumme der Fall. Eines vorgeschalteten regelnden Verwaltungsaktes bedarf es nicht, entscheidend ist nur, ob der Anspruch kraft Gesetzes besteht.

III. Zum Ausschluss von Popular- und Interessentenklagen wird von der h.M. auch für die Leistungsklage verlangt, dass der Kläger analog § 42 Abs. 2 VwGO **klagebefugt** ist. Dabei genügt es, dass der Kläger substantiiert behaupten kann, ihm stehe der geltend gemachte Anspruch zu (sog. Möglichkeitstheorie). Daran fehlt es nur, wenn der Anspruch dem Kläger offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise zustehen kann. Da die WSA grundsätzlich zur Abwehr von Gefahren berufen ist, die vom Schiffsverkehr ausgehen, erscheint der Erstattungsanspruch zumindest nicht völlig ausgeschlossen.

IV. Richtiger **Klagegegner** ist nach dem Rechtsträgerprinzip die Bundesrepublik Deutschland.

V. Schließlich muss S ein **allgemeines Rechtsschutzbedürfnis** besitzen. Daran könnte es fehlen, wenn S sich selbst ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe einen durchsetzbaren Titel in Form eines Verwaltungsakts verschaffen könnte. S steht jedoch bei öffentlich-rechtlicher GoA **keine VA-Befugnis** zu.

„Da sie nicht befugt ist, einen auf dieser Grundlage bestehenden Anspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen, kann ihr das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage nicht abgesprochen werden.“

Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit der Klage

Die allgemeine Leistungsklage der S ist begründet, wenn sie gegen den Bund (WSA) einen Anspruch auf Zahlung (Erstattung) der von ihr verauslagten Aufwendungen zur Gefahrenbeseitigung besitzt.

I. Als Anspruchsgrundlage kommt ein Aufwendungsersatzanspruch entsprechend §§ 683 S. 1 u. 2, 670, 679 BGB, also aus **öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag (ör GoA)** in Betracht. Die ör GoA ist inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannt (vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 2 [2013], Rdnr. 531 ff.).

Hinweis für Assessorklausuren: Die ör GoA ist kommentiert bei Palandt, BGB, § 677 Rdnr. 13 ff.

1. An der für die entsprechende Anwendung der §§ 677 ff. BGB erforderlichen **planwidrigen Lücke** fehlt es, wenn und soweit gesetzliche **Sonderregelungen** das Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherr **abschließend** regeln.

a) Zwischen Verwaltungsträgern kommen vor allem gesetzliche Vorschriften über die **sachliche Zuständigkeit** in Betracht.

„Die Festlegung der Zuständigkeiten regelt die Aufgabenbereiche unterschiedlicher Träger öffentlicher Verwaltung, hindert aber nicht stets die Erfüllung einer (auch) fremden Aufgabe im Wege der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn Kennzeichen einer Geschäftsführung ohne Auftrag ist vor allem, dass ein Geschäft für den Geschäftsherrn und mit dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen geführt wird (§§ 677 f. BGB). Eine solche Situation kann angesichts von § 679 BGB gerade bei der Wahrnehmung einer Aufgabe in fremder Zuständigkeit gegeben sein, weil nach dieser Vorschrift ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn unbeachtlich ist, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt würde. Danach können die §§ 677 ff. BGB auch dann anzuwenden sein, wenn ein Träger öffentlicher Verwaltung die Aufgaben eines anderen Trägers öffentlicher Verwaltung erfüllt und dieser nicht bereit oder nicht in der Lage ist, seine Aufgabe selbst wahrzunehmen.“

b) Weiterhin kommt infrage, dass das **materielle Fachrecht** – hier also das (Sonder-)Ordnungsrecht – die Kostentragung abschließend geregelt hat. Denn S ist als Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr eingeschritten, und zwar im Wege der Ersatzvornahme.

aa) Wer die Kosten einer **Ersatzvornahme** zur Gefahrenabwehr zu tragen hat, ergibt sich grundsätzlich abschließend aus dem Verwaltungsvollstreckungsrecht. Damit das Ordnungsrecht den Rückgriff auf die ör GoA sperren kann, muss es allerdings auf den Geschäftsführer und den Geschäftsherrn in der konkreten Situation überhaupt anwendbar sein. Dem könnte **§ 17 VwVG** entgegenstehen, der Zwangsmittel gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ausnahmslos für unzulässig erklärt.

„Das lässt, da die Ersatzvornahme zu den Zwangsmitteln gehört (...), für eine rechtmäßige Ersatzvornahme der Klägerin gegen die Beklagte, bei der es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, keinen Raum. Die Unzulässigkeit einer Ersatzvornahme hat zur Folge, dass sogar bei einer eventuell gleichwohl durchgeführten Ersatzvornahme kein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Ersatzvornahme (...) bestehen könnte. Denn nur im Fall einer rechtmäßig durchgeführten Ersatzvornahme kann sich aus dieser Vorschrift eine Verpflichtung zur Kostenerstattung ergeben.“

Eine weitergehende Regelungswirkung als den **Ausschluss von Zwangsmitteln** gegen Behörden, kommt § 17 VwVG nicht zu. Insbesondere regelt er die Kostentragung nicht.

„Diese gesetzliche Wertung ... betrifft ... nur die Vollstreckung. Sie bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, mit dem Ausschluss von Zwangsmitteln solle zugleich eine abschließende Regelung über die Tragung von Kosten bewirkt werden (...).“

bb) Weiterhin könnte **§ 45 SOG** abschließend festlegen, wer die Kosten von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr trägt.

„[Die Vorschrift] regelt nicht die Frage einer möglichen Erstattung der Kosten ordnungsbehördlicher Tätigkeiten durch den ordnungsrechtlichen Verantwortlichen, sondern die Kostentragung im Verhältnis der genannten Ordnungsbehörden untereinander. Die Vorschrift betrifft nicht die Heranziehung Dritter zu den Kosten,

Soweit die Rechtsprechung auch öffentlich-rechtliche Verursacher von schädlichen Umwelteinwirkungen dem Ordnungsrecht unterwirft, ist dies nicht verallgemeinerungsfähig (vgl. BVerwG NVwZ 2003, 1252).

insbesondere nicht die ordnungsrechtlich Verantwortlichen in den Fällen, in denen eine Ordnungsbehörde an deren Stelle tätig geworden ist (...).“

c) Zwischenergebnis: Es besteht keine spezialgesetzliche Regelung über die Kostentragung. Eine Regelungslücke liegt vor, die auch **planwidrig** ist.

2. Weiterhin muss eine **vergleichbare Interessenlage** bestehen, d.h. im Einzelfall muss die Anwendung der ör GoA mit der Verfassungs- und Verwaltungsordnung in Einklang zu bringen sein. Wird ein **Hoheitsträger für einen anderen Hoheitsträger** tätig, wird die gesetzliche Kompetenzordnung und damit die Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) durchbrochen. Eine ör GoA zwischen Hoheitsträgern ist daher nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein **Notfall** vorliegt, d.h. ein Einschreiten des zuständigen Hoheitsträgers nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist. Eine solche Situation liegt hier vor, weil die WSA sich ausdrücklich geweigert hat, die entstandene Gefahr durch das havarierte Schiff und das auslaufende Öl abzuwehren. Die analoge Anwendung der §§ 677 ff. BGB ist daher zulässig.

II. Der Zahlungsanspruch steht S aus ör GoA zu, wenn die **tatbestandlichen Voraussetzungen** der §§ 677, 683 S. 1 u. 2, 679, 670 BGB analog erfüllt sind.

1. Die von S zur Bergung des havarierten Schiffs ergriffenen Maßnahmen müssten ein Geschäft der WSA, also ein für S **fremdes Geschäft** darstellen, § 677 BGB analog.

„Für einen anderen‘ wird ein Geschäft von demjenigen besorgt, der mit dem Wissen und Willen handelt, nicht nur für sich, sondern zumindest auch im Interesse eines anderen tätig zu werden. Für das Vorhandensein eines solchen Willens spricht eine Vermutung, wenn das Geschäft objektiv, seinem äußeren Erscheinungsbild nach, auch einem anderen zugutekommt.“

a) Fraglich ist, ob es Aufgabe der WSA war, die **Schwimmfähigkeit** des havarierten Schiffs **wiederherzustellen**.

aa) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG obliegt es der WSA, **von der Schifffahrt ausgehende Gefahren abzuwehren**. Diese Zuständigkeit endet, wo es nicht mehr um Anforderungen an Schiffe und deren Betrieb zur Verhütung von Gefahren z.B. für die Reinheit des Wassers geht, sondern das Wasser bereits verunreinigt ist. Die Beseitigung von Gewässerverunreinigungen gehört nicht zu den schifffahrtspolizeilichen Aufgaben des Bundes, auch wenn die Verschmutzungen von der Schifffahrt ausgehen (BVerwG NJW 1991, 2435).

Hier ging es indes nicht (nur) um die Beseitigung der Ölverschmutzung, sondern um die Bergung des havarierten Schiffes, für das die WSA zuständig geblieben ist. Die „Rheinstolz“ ist nämlich ununterbrochen Teil der Schifffahrt geblieben, weil sie ein Wasserfahrzeug war, mit dem Wasserstraßen befahren wurden. Außerdem ist sie bis zur Havarie fortlaufend im Schiffsregister eingetragen geblieben, hat also auch formal ihre Schiffseigenschaft nicht verloren.

*„(...) Die schon eingetretene Verunreinigung des Rheins hat die Beklagte aber nicht ihrer Zuständigkeit entzogen, soweit – wie hier – der **Zustand des Schiffes** den Ausgangspunkt für die Gefahr zusätzlicher Verunreinigungen des Wassers bildete ... Der Umstand, dass ein Teil der wassergefährdenden Stoffe, ..., schon in das Wasser des Rheins gelangt war und es verunreinigt hatte, ... lässt die Aufgabe unberührt, für einen gefahrlosen Zustand des Schiffs dahingehend zu sorgen, dass weitere wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.“*

bb) Die Verpflichtung der WSA und damit ihr **objektives Interesse** entfällt nicht, weil neben der WSA auch der Schiffseigner E für die Bergung verantwortlich war. Ein Geschäft kann, abhängig von der jeweiligen objektiven Interessenlage, für **mehrere Geschäftsherren** nebeneinander geführt werden.

Fallgruppen der ör GoA:

- Hoheitsträger für Hoheitsträger
- Hoheitsträger für Bürger
- Bürger für Hoheitsträger
- Bürger für Bürger (i.d.R. pr GoA)

§ 1 Abs. 1 BinSchAufgG

(1) Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

1. ...

2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) ...

cc) Auch eine fehlende Duldungsverfügung gegen den E ließ die Verantwortlichkeit der WSA unter dem Gesichtspunkt der **rechtlichen Unmöglichkeit**, nicht entfallen.

„(...) es [oblag] der Beklagten im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die zur realen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und gegebenenfalls entgegenstehende rechtliche Hindernisse zu überwinden. (...) Im gegebenen Zusammenhang kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der [fiktiven] Ordnungsverfügung an, sondern auf die objektive Reichweite der Verpflichtungen der Beklagten.“

b) Fraglich ist jedoch, ob die WSA auch zur Beseitigung des bereit in den Rhein **ausgetretenen Öls** verpflichtet war. Insofern könnte sie nach § 18 Abs. 1 u. 2 SOG **zustandsverantwortlich** gewesen sein.

„Sie war – und ist – Eigentümerin und Inhaberin der tatsächlichen Gewalt an den von den Verunreinigungen betroffenen Flächen des Rheins. Es kann auf sich beruhen, ob sie Eigentümerin auch des verunreinigten Wassers des Rheins war. Erstreckte sich ihr Eigentum unter Berücksichtigung auch von Art. 89 Abs. 1 GG (...) nicht auf das verunreinigte Wasser als Teil der ‚fließenden Welle‘ des Rheins, hatte sie jedenfalls als Eigentümerin des Gewässerbetts des Rheins die tatsächliche Sachherrschaft auch über das im Gewässerbett befindliche Wasser inne. (...)“

Zwar lösen Gewässerverunreinigungen ohne Auswirkungen auf die Verkehrsfunktion keinen Handlungsbedarf nach § 8 WaStrG aus. Diese Aufgabenbegrenzung beseitigt die davon zu unterscheidende **Zustandsverantwortlichkeit** nach allgemeinen Grundsätzen aber nicht.

„Sie knüpft allgemein an das Eigentum und/oder an die tatsächliche Gewalt über eine Sache an und ist unabhängig davon, um was für eine Sache es sich handelt und welches Rechtsgut gefährdet ist bzw. beeinträchtigt wird. (...) Den Eigentümer bzw. Inhaber der tatsächlichen Gewalt an der Bundeswasserstraße dennoch gegenüber demjenigen zu privilegieren, der wegen seines Eigentums und/oder seiner tatsächlichen Gewalt an einem Landgrundstück verantwortlich für dessen gefahrlosen Zustand ist, ist nicht geboten. (...)“

Gegen eine ... Begrenzung [der Zustandsverantwortlichkeit] spricht jedenfalls vorliegend, dass sie, wenn das Eigentum (...) in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung steht und dessen Zwecken dient, dann, wenn es an einem für die Gefahrenabwehr verantwortlichen und leistungsfähigen Verursacher fehlt, wirtschaftlich regelmäßig zu Lasten der für die Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsbehörde bzw. deren Träger gehen würde, obwohl das Eigentum eine enge Nähe zur Gefahr begründet.“

Im vorliegenden Fall ist schon keine Haftungsbegrenzung angezeigt, weil sich ein **typisches Risiko** verwirklicht hat, das bei der wirtschaftlichen Nutzung des Eigentums stets besteht, hier bei der Vermietung von Hafentiegeflächen. Die WSA war daher **auch für die Beseitigung des ausgetretenen Öls** verantwortlich.

c) Die Eigenschaft der WSA als „anderer“ i.S.d. § 677 BGB analog entfällt nicht, weil der Schiffseigner E als Handlungs- und/oder Zustandsstörer **primär verantwortlich** war. Existieren verschiedene Störer, so betrifft dies nur das **Rangverhältnis** zwischen ihnen und spielt eine Rolle beim Auswahlermessen, wenn eine Ordnungsverfügung ergehen soll. An letzterer fehlt es hier aber.

*„Ausschlaggebend ... sind die §§ 677 ff. BGB. Diese verlangen dem Geschäftsführer bei einem Geschäft, das im Interesse mehrerer liegt, **keine an verwaltungsrechtlichen Kriterien ausgerichtete Ermessensentscheidung** hinsichtlich dessen ab, für wen das Geschäft wahrgenommen wird oder wer auf Erstattung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden soll.“*

Die materielle Ordnungspflicht besteht unabhängig von der Frage, ob die Ordnungsbehörde gegen einen störenden Hoheitsträger einschreiten darf (sog. formelle Ordnungspflicht).

§ 8 WaStrG

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit. ...

2. Der **Fremdgeschäftsführungswille** wird beim objektiv fremden Geschäft vermutet. Weiterhin handelte S auch subjektiv für die WSA. Das kommt in der an das WSA gerichtete Aufforderung zur Gefahrenabwehr sogar nach außen zum Ausdruck.

3. S handelte **ohne Auftrag** der WSA und ohne sonstige Berechtigung.

4. Schließlich kommt es darauf an, ob S zur Geschäftsführung **berechtigt** war.

Hieran können Zweifel bestehen, weil die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen **Willen** der WSA (Geschäftsherr) widerspricht, vgl. § 683 S. 1 BGB analog. Der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn schließt analog § 683 S. 2 BGB jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch nicht aus, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde (§ 679 BGB analog).

Soll ein entgegenstehender Wille entsprechend § 679 BGB als unbeachtlich behandelt werden, muss ein **öffentliches Interesse** gerade an der Erfüllung der Aufgabe durch den Dritten bestehen. I.d.R. besteht nämlich kein öffentliches Interesse, dass eine Behörde in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde hinüber greift.

Ein solches (besonderes) öffentliches Interesse lag hier vor. Die Maßnahmen duldeten keinen Aufschub, weil der Rhein nach dem Sinken des Schiffs durch Öl verunreinigt war und mit einer fortschreitenden flächenmäßigen Ausdehnung gerechnet werden musste. Zudem bestand durch das havarierte Schiff eine dringende Gefahr für den Schiffsverkehr im Hafen.

5. Rechtsfolge ist, dass S analog §§ 677, 683 S. 1 u. 2, 679, 670 BGB einen Anspruch aus öR GoA auf Erstattung der ihr entstandenen Aufwendungen in Höhe von 20.000 € hat.

Ergebnis: Das Verwaltungsgericht wird den Bund verurteilen, an die Stadt S 20.000 € zu zahlen.

Nach der Rspr. des BGH (z.B. BGHZ 156, 394) ist ein Rückgriff auf die Vorschriften der GoA ausgeschlossen, wenn sich eine abschließende Regelung der Kostentragung aus dem Ordnungsrecht ergibt. Daran fehlte es hier, da der Erlass und die Durchsetzung einer vorrangigen Ordnungsverfügung gegen den Bund ausgeschlossen war (was den Fall interessant für Klausuren macht).

Beim (ungefragten) Handeln eines Verwaltungsträgers für einen anderen liegt das Hauptproblem stets darin, dass die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung zumindest auf der Kostenebene unterlaufen wird. Die Lit. lehnt daher in unterschiedlich rigorosen Ansätzen eine öR GoA im Verhältnis von Verwaltungsträgern untereinander generell ab. Handelt eine Polizeibehörde, tritt als weiteres Problem hinzu, dass in Eilfällen – wie hier – nach allgemeiner polizeirechtlicher Auffassung die Inanspruchnahme der Eilkompetenz eine originäre Zuständigkeit der Polizeibehörde begründet. Dann müsste eigentlich bereits die Fremdheit des Geschäfts entfallen.

Die Entscheidung des OVG NRW lässt eine eingehendere Auseinandersetzung mit diesem grundlegenden Problem vermissen. Im Ergebnis schließt sich das Gericht einer im Vordringen befindlichen Auffassung in der aktuellen Rechtsprechung an. Danach steht die Eilkompetenz dem Erstattungsanspruch auf Grundlage der öR GoA jedenfalls dann nicht entgegen, sofern nur die einschlägigen Fachgesetze (wie z.B. die Polizei- und Ordnungsgesetze) – wie hier – keine abschließende Spezialregelung über die Kostentragung enthalten.

Dr. Martin Stuttmann

Zur öR GoA zwischen Hoheitsträgern vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 2 [2013], Rdnr. 535, 536